

taxlex

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

Tophema

Widerspricht § 16 Abs 1 UmgrStG der Fusionsrichtlinie?

Unternehmenssteuerrecht/Ertragsteuern
Rückstellung für Jubiläumsgelder

Unternehmenssteuerrecht/Umgründungen
Teilwertabschreibung eines
verschmelzungsgeborenen Firmenwerts
Teileinbringung von MU-Anteilen

Verfahrensrecht & BAO
§ 236 BAO unbillig?

Infocenter WKO
Rückforderung von Lohnsteuer

ZEITSCHRIFT FÜR
STEUER UND BERATUNG
M A I 2 0 0 6

05

245 – 288

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Frabberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

MANZ

EC Tax Update – Mai 2006

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER / GEORG KOFLER

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EC 2006/51

C-114/05, *Gillan Beach Ltd*

Veranstaltung von Schiffsmessen

In der Rs *Gillan Beach* geht es um die umsatzsteuerliche Beurteilung von Dienstleistungen, die iZm einer Schiffsmesse erbracht werden. In seinem U v 9. 3. 2006¹⁾ kommt der EuGH zum Ergebnis, dass es sich bei der Leistung eines Veranstalters einer Messe oder Ausstellung, der den Ausstellern gegenüber umfassende Dienstleistungen (ua Einrichtung und Bereitstellung von Ständen und Kommunikationsmitteln, Hostessendienst sowie Vermietung und Überwachung der Anlegestellen für die ausgestellten Schiffe) erbringt, um eine den in Art 9 Abs 2 lit c TS 1 der 6. MwSt-RL (vgl § 3 Abs 8 lit a UStG) aufgezählten Tätigkeiten (ua Kultur, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung) ähnliche Tätigkeit handelt, welche als dort ausgeführt gilt, wo diese Leistung tatsächlich bewirkt wird.

Nach Auffassung des EuGH ist eine Tätigkeit als ähnlich iSd Art 9 Abs 2 lit c TS 1 der 6. MwSt-RL anzusehen, wenn sie Merkmale aufweist, die auch die anderen in dieser Bestimmung genannten Kategorien von Tätigkeiten besitzen und die es angesichts des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels (Ort des Umsatzes soll jener Mitgliedstaat sein, in dessen Gebiet die Dienstleistungen bewirkt werden, unabhängig davon, wo der Dienstleistende seinen Sitz hat) rechtfertigen, dass diese Tätigkeiten unter diese Bestimmung fallen. Eine Ausstellung oder Messe ist unabhängig von ihrem Thema darauf gerichtet, einer Vielzahl von Empfängern grundsätzlich an einem einzigen Ort und zu einer bestimmten Zeit verschiedene, komplexe Dienstleistungen zu erbringen, um ua Informationen, Waren oder Ereignisse so zu präsentieren, dass für sie bei den Besuchern geworben wird. Unter diesen Umständen fallen eine Ausstellung oder Messe unter die ähnlichen Tätigkeiten iSd Art 9 Abs 2 lit c TS 1 der 6. MwSt-RL.

Anmerkung: Der EuGH kommt in seinem Urteil²⁾ zum Ergebnis, dass komplexe Leistungen die aus einem Leistungsbündel bestehen, als einheitliche Leistung zu beurteilen sind. Abweichend von der gestellten Vorlagefrage prüft der EuGH im gegenständlichen U nicht mehr, ob es sich bei der Veranstaltung von Messen und den damit verbundenen Dienstleistungen um eine sonstige Leistung iZm mit einem Grundstück (Art 9 Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL bzw § 3 a Abs 6 UStG) oder um eine Leistung, die unter die Generalklausel des Art 9 Abs 1 der 6. MwSt-RL fällt, handelt. Vielmehr beginnt der EuGH mit der Beurteilung von Art 9 Abs 2 lit c der 6. MwSt-RL (§ 3 a Abs 8 UStG) und prüft nach Bejahung seiner Anwendbarkeit nicht mehr weiter, ob einer der ande-

ren in Frage kommenden Tatbestände erfüllt ist, obwohl keiner Leistungsortbestimmung grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist. Die Auffassung des EuGH deckt sich mit der bisherigen Rsp des UFS zur Organisation von Kongressen bzw Veranstaltungen,³⁾ steht aber in Widerspruch zur Sichtweise der österreichischen Finanzverwaltung, wonach es sich bei der Veranstaltung von Messen um eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück handelt.⁴⁾ Folgt man der einschränkenden Auslegung des Art 9 Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL durch die GA *Sharpston* in der Rs *Rudi Heger GmbH* (siehe unten), wird die vom EuGH gezogene Schlussfolgerung, wonach keine Leistung iZm einem Grundstück vorliegt, umso verständlicher.

taxlex-EC 2006/52

C-210/04, *FCE Bank*

Leistungen eines britischen Stammhauses an italienische Niederlassung unterliegen nicht der Mehrwertsteuer

Die Rs *FCE Bank* betrifft die Frage, inwieweit Dienstleistungen (Beratungs- und Managementleistungen), die ein im Vereinigten Königreich niedergelassenes Unternehmen gegenüber seiner italienischen Niederlassung (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) erbracht hat, in den Anwendungsbereich der 6. MwSt-RL fallen bzw ob die italienische Niederlassung aufgrund der Kosten, mit denen sie wegen der genannten Dienstleistungen belastet wird, als Steuerpflichtiger anzusehen ist. Wie bereits GA *Léger* in seinen Schlussanträgen v 29. 9. 2005⁵⁾ verneinte auch der EuGH in seinem U v 23. 3. 2006⁶⁾ das Vorliegen von der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsätzen:

Die Artikel 2 Nummer 1 und 9 Absatz 1 [der 6. MwSt-RL] sind dahin auszulegen, dass eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, die kein von dem Unternehmen, zu dem sie gehört, verschiedenes Rechtssubjekt ist und der das Unternehmen Dienstleistungen erbringt, nicht aufgrund

Dr. Hannes Gurtner, WP und StB, ist Partner bei Leitner + Leitner, Dr. Ines Hofbauer ist für Leitner + Leitner in Wien tätig und ist Lehrbeauftragte am Institut für österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU-Wien, Univ.-Ass. Dr. Georg Kofler, LL.M. (NYU) ist Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

1) EuGH 9. 3. 2006, C-114/05, *Gillan Beach Ltd*.

2) Vgl EuGH 25. 1. 2001, C-429/97, *Kommission/Frankreich*, zu komplexen Leistungen im Bereich der Abfallbeseitigung; s auch Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (KOM [2003] 822 endg), Punkt 4. 5. der Erläuterungen.

3) UFS 16. 11. 2004, RV/0361-G/04 und UFS 28. 2. 2003, RV/0425-G/02.

4) Vgl Rz 524 ff UStR 2000.

5) Schlussanträge GA *Léger* 29. 9. 2005, C-210/04, *FCE Bank*.

6) EuGH 23. 3. 2006, C-210/04, *FCE Bank*.

der Kosten, mit denen sie wegen der genannten Dienstleistungen belastet wird, als Steuerpflichtiger anzusehen ist.

Anmerkung: Dienstleistungen zwischen einem Unternehmen und einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil (ohne eigene umsatzsteuerliche Rechtspersönlichkeit, zB Betriebsstätte oder feste Niederlassung) stellen nicht steuerbare Innenumsätze dar. Der EuGH hat mit seinem U damit die geplante Änderung des Art 6 der 6. MwSt-RL⁷⁾ vorweggenommen.

taxlex-EC 2006/53

C-114/05, *Uudenkaupungin kaupunki*

Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Investitionsgütern

In der Rs *Uudenkaupungin kaupunki* geht es um die Frage, ob eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Immobilien zu gewähren ist, wenn ein Grundstück von einer insofern unternehmerisch handelnden Stadt zunächst für Zwecke eines steuerfreien Umsatzes, später aber aufgrund einer Option zur Steuerpflicht für Zwecke eines steuerpflichtigen Umsatzes verwendet wird. In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage, ob eine nationale finnische Regelung, wonach die Ausübung der Option zur Steuerpflicht nur innerhalb von sechs Monaten ab Ingebrauchnahme der betreffenden Immobilie zulässig ist, mit der 6. MwSt-RL vereinbar ist. Den Schlussanträgen von GA *Stix-Hackl*⁸⁾ folgend kam der EuGH in seinem U v 30. 3. 2006⁹⁾ zum Ergebnis, dass im gegenständlichen Fall eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen ist und die angesprochene finnische Regelung der 6. MwSt-RL widerspricht:

1. Artikel 20 [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Berichtigung der Vorsteuerabzüge bei Investitionsgütern vorzusehen, sofern sich aus seinem Absatz 5 nichts anderes ergibt.

2. Artikel 20 [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Berichtigung auch auf einen Sachverhalt Anwendung findet, bei dem ein Investitionsgut zunächst einer steuerbefreiten Tätigkeit zugeordnet war, die kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnete, und dann während des Berichtigungszeitraums für die Zwecke einer der Mehrwertsteuer unterliegenden Tätigkeit verwendet wurde.

3. Artikel 13 Teil C Absatz 2 [der 6. MwSt-RL] und Artikel 17 Absatz 6 [der 6. MwSt-RL] sind dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der seinen Steuerpflichtigen das Recht auf Option für die Besteuerung der Vermietung oder Verpachtung einer Immobilie einräumt, nach dieser Bestimmung nicht befugt ist, den Abzug der Mehrwertsteuer für Immobilieninvestitionen, die vor Ausübung des Optionsrechts getätigt worden sind, auszuschließen, wenn der Antrag, mit dem diese Option ausgeübt wird, nicht binnen sechs Monaten ab Ingebrauchnahme dieser Immobilie eingereicht worden ist.

Anmerkung: Der Antrag der finnischen Regierung, der Gerichtshof möge die zeitlichen Wirkungen des vorliegenden U auf die Zeit nach seiner Verkündung beschränken, wurde vom EuGH abgelehnt. Das von der finnischen Regierung vorgebrachte Argument der praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des U, wurde vom EuGH als nicht ausreichend angesehen.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2006/54

C-166/05, *Rudi Heger GmbH*

Verkauf von Fischereikarten keine sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück

In der Rs *Rudi Heger GmbH* geht es um die Frage, ob der Verkauf von Fischereikarten durch eine deutsche Gesellschaft, welche zum Fischen an bestimmten Stellen eines in Oberösterreich gelegenen Flusses („Gmundner Traun“) berechtigen, eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück – und daher eine in Österreich steuerbare Leistung – darstellt oder ob die Leistung aufgrund der Anwendung der Generalklausel des Art 9 Abs 1 der 6. MwSt-RL (§ 3 a Abs 12 UStG) in Deutschland steuerbar ist. GA *Sharpston* verneint in ihren Schlussanträgen v 7. 3. 2006¹⁰⁾ das Vorliegen einer sonstigen Leistung iZm einem Grundstück. Unter Hinweis auf die in Art 9 Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL angeführten Beispiele (insb „Dienstleistungen von Grundstücksmaklern sowie Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros“) ist ihrer Ansicht nach der gegenwärtige Wortlaut dieser Bestimmung („Dienstleistung in Zusammenhang mit einem Grundstück“) eng auszulegen und umfasst lediglich Dienstleistungen, die für das Grundstück selbst erbracht werden oder auf das Grundstück selbst gerichtet sind. Erfasst sind nur Dienstleistungen, deren Zweck in der rechtlichen oder physischen Veränderung des Grundstücks besteht, nicht jedoch Dienstleistungen, die – wie beim Verkauf von Fischereikarten – bloß von einem Grundstück ausgehen.

Die GA verweist in ihren Schlussanträgen allerdings darauf, dass sich die geplante Neufassung des Art 9 Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL entsprechend dem Vorschlag der Kommission für eine Änderung der 6. MwSt-RL¹¹⁾ von der derzeitigen Regelung unterscheidet. Nach dem Vorschlag für den neuen Art 9 a der 6. MwSt-RL handelt es sich seinem Wortlaut nach bei der Einräumung des Rechts zur Nutzung von Grundstücken ausdrücklich um eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück. Angewandt auf den vorliegenden Sachverhalt würde dies nach Ansicht der GA bedeuten, dass der Verkauf der Fischereikarten eine sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück darstellt und der Verkauf in Österreich steuerbar sein würde.

7) Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (KOM [2005] 334 endg).

8) Schlussanträge GA *Stix-Hackl* 15. 9. 2005, C-184/04, *Uudenkaupungin kaupunki*.

9) EuGH 30. 3. 2006, C-184/04, *Uudenkaupungin kaupunki*.

10) Schlussanträge GA *Sharpston* 7. 3. 2006, C-166/05, *Rudi Heger GmbH*.

11) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (KOM [2003] 822 endg) und Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (KOM [2005] 334 endg).

taxlex-EC 2006/55

C-106/05, L. und P. GmbH**Medizinische Analysen eines privaten, externen Laboratoriums**

Die Rs *L. und P. GmbH* betrifft die Frage, ob von einem privaten Laboratorium auf ärztliche Anordnung durchgeführte medizinische Analysen von der Mehrwertsteuer befreit sind bzw von welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten die Gewährung der Steuerbefreiung abhängig machen können. Hierzu führt GA Maduro in seinen Schlussanträgen v 7. 3. 2006¹²⁾ aus, dass es sich bei den gegenständlichen medizinischen Analysen, wenn sie von einem Arzt verordnet werden, um Leistungen der ärztlichen Heilbehandlung iSv Art 13 Teil A Abs 1 lit b der 6. MwSt-RL handelt und private externe Laboratorien als „Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art“ anzusehen sind. Der GA führt im Ergebnis aus:

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b der [6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass aus medizinischen Analysen bestehende Leistungen wie die im vorliegenden Fall streitigen Handlungen der „ärztlichen Heilbehandlung“ darstellen, die von „anderen ... Einrichtungen gleicher Art“ im Sinne des Buchstabens b vorgenommen werden.

Anmerkung: In Hinblick auf die den Mitgliedstaaten eingeräumte Befugnis bei derartigen Leistungen, eine oder mehrere der in Art 13 Teil A Abs 2 lit a der 6. MwSt-RL angeführten Bedingungen vorzuschreiben, wenn die Leistungen nicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, führt der GA aus, dass die im deutschen UStG vorgesehene Bedingung, wonach derartige Analyseleistungen nur dann von der Steuer befreit sind, wenn sie unter ärztlicher Aufsicht erfolgen, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und verweist hierzu auf die Aussagen des EuGH in der Rs *Dornier*¹³⁾. Die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der anderen im deutschen UStG vorgesehenen Bedingung, wonach mindestens 40% der Leistungen bei einem Sozialversicherungsträger Versicherten zugute kommen müssen, ist unter dem Blickwinkel des Art 13 Teil A Abs 2 lit a TS 3 der 6. MwSt-RL (Anwendung von Preisen, die von zuständiger Behörde genehmigt sind oder von solchen, die genehmigte Preise nicht übersteigen) durch das nationale Gericht zu prüfen.

taxlex-EC 2006/56

C-346/04, Robert Hans Conijn**Abzugsfähigkeit von Werbungskosten beschränkt Steuerpflichtiger**

In der Rs *Robert Hans Conijn* geht es um die Frage, ob ein beschränkt Steuerpflichtiger im Quellenstaat Steuerberatkungskosten als Werbungskosten von der Steuerbemessungsgrundlage absetzen kann, auch wenn er in diesem Staat nicht mehr als 90% seines Welteinkommens erzielt. Im konkreten Fall erzielte der in den Niederlanden ansässige Abgabepflichtige Einkünfte aus einer Beteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft. Während aller-

dings beschränkt Steuerpflichtige gewerblich veranlasste Steuerberatkungskosten in vollem Umfang steuerlich absetzen können, wird denselben gem § 50 Abs 1 dEStG der Abzug von privat veranlassten Steuerberatkungskosten versagt, auch wenn diese Aufwendungen ausschließlich die aus dem Quellenstaat erzielten Einkünfte betreffen.¹⁴⁾ GA Léger kam in seinen Schlussanträgen v 9. 3. 2006¹⁵⁾ zum Ergebnis, dass ein solches Abzugsverbot gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt:

Es widerspricht Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG), wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt steuerpflichtig ist, die Steuerberatkungskosten, die er aufgewendet hat, um seinen steuerlichen Verpflichtungen im letztgenannten Staat nachzukommen, von seinem steuerpflichtigen Einkommen nicht absetzen kann, während ein unbeschränkt Steuerpflichtiger in diesem selben Mitgliedstaat zu einem solchen Abzug berechtigt ist.

Anmerkung: Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass die *Schumacker*-Doktrin¹⁶⁾ auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar ist. Diesbezüglich sei zwischen personen- und familienbezogenen und jenen Steuermerkmalen zu unterscheiden, die den sonstigen Bereich der privaten Lebensführung betreffen.¹⁷⁾ Der Umstand, dass in der Steuererklärung auch Angaben zum Familienstand oder zur familiären Situation des Steuerpflichtigen gemacht werden, spiele keine Rolle. Diesbezüglich verweist GA Léger auf die Rs *Gerritse*,¹⁸⁾ in der der EuGH in Bezug auf die Abzugsfähigkeit bestimmter Kosten ebenso eine Gleichstellung zwischen beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen als im Sinne der Grundfreiheiten erforderlich angesehen hat. Anders als in Deutschland ermöglicht § 102 Abs 2 EStG in Österreich beschränkt Abgabepflichtigen – soweit diese (freiwillig oder verpflichtend) eine Veranlagung vornehmen – den Abzug von Werbungskosten, soweit diese mit den inländischen Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sowie von Sonderausgaben, wenn diese sich auf das Inland beziehen.

taxlex-EC 2006/57

C-475/03, Banca Popolare di Cremona**Italienische „IRAP“ fällt unter Verbot des Art 33 der 6. MwSt-RL**

Wie bereits GA *Jacobs*¹⁹⁾ kam auch GA *Stix-Hackl* in ihren Schlussanträgen v 14. 3. 2006²⁰⁾ im wieder-

12) Schlussanträge GA Maduro 7. 3. 2006, C-106/05, *L. und P. GmbH*.

13) EuGH 6. 11. 2003, C-45/01, Slg 2004, I-12911, *Dornier*.

14) Vgl auch *Rust* in *Lang/Schuch/Staringer* (Hrsg), ECJ – Recent Developments in Direct Taxation (2005) 175 (186 ff).

15) Schlussanträge GA Léger 9. 3. 2006, C-346/04, *Robert Hans Conijn*.

16) EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, Slg 1995, I-225, *Schumacker*.

17) Zur inhaltlichen Begrenztheit der *Schumacker*-Rsp auf personen- und familienbezogene Entlastungen s aus dem Schrifttum insb *Cordeuener*, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 888 ff.

18) EuGH 12. 6. 2003, C-234/01, Slg 2003, I-5933, *Gerritse*.

19) Schlussanträge GA *Jacobs* 17. 3. 2005, C-475/03, *Banca Popolare di Cremona*.

20) Schlussanträge GA *Stix-Hackl* 14. 3. 2006, C-475/03, *Banca Popolare di Cremona*.

eröffneten Verfahren in der Rs *Banca Popolare di Cremona* zum Ergebnis, dass die „IRAP“, eine regionale italienische Steuer auf die Produktion, den Handel und die Erbringung von Dienstleistungen, den Charakter einer Umsatzsteuer habe und daher nach Art 33 der 6. MwSt-RL verboten sei. In Hinblick auf die schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen schlägt die GA aber vor, dass das Urteil des Gerichtshofs außer für Personen, die vor Verlesung der Schlussanträge von GA *Jacobs* am 17. 3. 2005 rechtliche Schritte mit dem Ziel der Erstattung eingeleitet hatten, erst am Ende des Steuerjahrs, in dem es ergeht, Wirkung entfalten sollte. Im Einzelnen führte die GA aus:

1. Eine Steuer, die die Merkmale der IRAP, wie sie im Vorlagebeschluss beschrieben werden, aufweist, also

– bei allen natürlichen und juristischen Personen erhoben wird, die gewohnheitsmäßig eine Tätigkeit ausüben, die auf die Herstellung von Gegenständen oder den Handel damit oder auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist,

– auf den Unterschied zwischen den Erträgen und den Kosten der steuerpflichtigen Tätigkeit erhoben wird,

– im Hinblick auf jede Stufe der Erzeugung und des Vertriebs erhoben wird, die einer oder mehreren Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen entspricht, und

– auf jeder dieser Stufen eine Belastung auferlegt, die insgesamt proportional zu dem Preis ist, zu dem die Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert werden,

fällt unter das Verbot des Artikels 33 Absatz 1 [der 6. MwSt-RL] von sonstigen nationalen Steuern, die den Charakter von Umsatzsteuern haben, vorausgesetzt, dass das Verhältnis zwischen den als Mehrwertsteuer entrichteten Beträgen und den Beträgen, die im Rahmen der streitigen Steuer gezahlt werden, für eine repräsentative Auswahl von hinsichtlich beider Steuern steuerpflichtigen Unternehmen im Wesentlichen gleich bleibend ist.

Diese Voraussetzung ist vom nationalen Gericht unter Berücksichtigung der genauen Merkmale der fraglichen Steuer zu beurteilen.

2. Auf das in diesem Artikel ausgesprochene Verbot können keine Forderungen auf Erstattung von IRAP gestützt werden, die in Bezug auf vor dem Urteil des Gerichtshofs liegende Besteuerungszeiträume oder in Bezug auf den Besteuerungszeitraum, in dem dieses Urteil fällt, erhoben wurden, mit Ausnahme der Forderungen von Personen, die vor dem 17. 3. 2005, dem Tag der Verlesung der Schlussanträge von Generalanwalt *Jacobs* in der vorliegenden Rechtssache, Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben. Diese Anspruchsteller können sich auf das Verbot berufen, soweit ihren Ansprüchen nicht anderweitig nationale Verfahrensvorschriften entgegenstehen, die die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachten.

Anmerkung: Beachtenswert an den Schlussanträgen von GA *Stix-Hackl* ist insbesondere, dass erstmals unter Hinweis auf die schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen die Wirkungen eines EuGH-Urteils zeitlich beschränkt werden sollen. Demnach können sich nur diejenigen Steuerpflichtigen, die vor der Verlesung der ersten Schlussanträge von GA *Jacobs* am 17. 3. 2005 Klage bzw einen Rechtsbehelf erhoben haben, auf Art 33 der 6. MwSt-RL berufen. Ob die endgültige Entscheidung des EuGH auch in diese Richtung geht, bleibt abzuwarten.

taxlex-EC 2006/58

C-98/05, *De Danske Bilimportører*

Zulassungsabgabe für Kraftfahrzeuge ist durchlaufender Posten und daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer

Die Rs *De Danske Bilimportører* betrifft die Frage, ob die in Dänemark bei der Lieferung eines Kraftfahrzeuges erhobene Zulassungsabgabe in die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer einfließt. GA *Kokott* verneint dies in ihren Schlussanträgen v 16. 3. 2006²¹) und kam zu folgendem Ergebnis:

Eine Zulassungsabgabe für Kraftfahrzeuge (Personenwagen), die der Händler im Namen seines Kunden vor der Lieferung entrichtet hat, in seiner Buchführung als durchlaufenden Posten behandelt und dem Kunden anschließend gemeinsam mit dem Preis des Fahrzeugs in Rechnung stellt, ist keine Abgabe, die gemäß Artikel 11 Teil A Abs 2 lit a [der 6. MwSt-RL] in die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer einfließt, sondern ein Betrag, der nach Artikel 11 Teil A Abs 3 lit c der Richtlinie aus der Besteuerungsgrundlage auszunehmen ist.

taxlex-EC 2006/59

C-439/04 und C-440/04, *Kittel*

Vorsteuerabzug bei Karussellbetrug

In der Rs *Kittel* geht es um das Recht auf Vorsteuerabzug im Rahmen eines Karussellbetrugs. Konkret betrifft sie die Frage, wie sich eine nationale zivilrechtliche Norm, wonach Verträge mit rechtswidrigem Grund (und damit Manipulationen mit dem Ziel, den Staat bei der Verwaltung und Erhebung der Mehrwertsteuer zu betrügen) unheilbar nichtig sind, auf das Recht auf Vorsteuerabzug auswirkt. Entsprechend den Vorlagefragen sind hierbei zwei Fallgruppen zu unterscheiden, nämlich der Fall, dass der Erwerber gutgläubig handelt²²) und jener, dass er an dem Betrug beteiligt ist. GA *Ruiz-Jarabo Colomer* kommt in seinen Schlussanträgen v 14. 3. 2006²³) zum Ergebnis, dass nur im letzteren Fall der Vorsteuerabzug zu versagen ist:

1. Die [1. und 6. MwSt-RL] schließen es aus, einem Steuerpflichtigen, der Gegenstände erwirbt, ohne den von dem Verkäufer begangenen Betrug zu kennen, das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung zu verweigern, dass der entsprechende Vertrag nach dem nationalen Zivilrecht unheilbar nichtig ist.

2. Nichts anderes gilt, wenn der Erwerber davon Kenntnis hat, sich aber nicht beteiligt und sich nicht durch den Betrug bereichert.

3. Beteiligt sich der Erwerber bewusst an einer derartigen Operation, die mit dem alleinigen Ziel einer Reduzierung der Steuerbelastung eingefädelt wird, und begeht er so einen Rechtsmissbrauch, so gebietet es das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, dass er das Recht auf Vorsteuerabzug verliert.

21) Schlussanträge GA *Kokott* 16. 3. 2006, C-98/05, *De Danske Bilimportører*.

22) Vgl hierzu bereits das U des EuGH in der Rs *Optigen Ltd* ua v 12. 1. 2006, C-354/03, C-355/03 und C-484/03.

23) Schlussanträge GA *Ruiz-Jarabo Colomer* 14. 3. 2006, C-439/04 und C-440/04, *Kittel*.

Anmerkung: Mit seinen Schlussanträgen entwickelt der GA die Rsp des EuGH zu missbräuchlichen Praktiken im Mehrwertsteuerrecht weiter, die mit den U in den Rs *Optigen*,²⁴⁾ *Halifax*²⁵⁾ und *University of Huddersfield*²⁶⁾ eingeleitet wurde. Der GA versucht erstmals Kriterien aufzustellen, unter welchen ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Die Grenze wird allerdings nicht bereits dort überschritten, wo der Steuerpflichtige Kenntnis vom Missbrauch hatte, sondern erst dort, wo er sich aktiv am Missbrauch beteiligt und dadurch bereichert. Offen bleibt allerdings in den Schlussanträgen, wann von einer Bereicherung auszugehen ist.

taxlex-EC 2006/60

C-470/04, N

Beschränkung durch (zeitlich hinausgeschobene) Wegzugsbesteuerung

Im Gefolge des *du Saillant*-U²⁷⁾ steht nun auch die niederländische Regelung einer Wegzugsbesteuerung auf dem Prüfstand. Die Steuer auf den Wertzuwachs der Beteiligung wird im Zeitpunkt des Wegzugs festgesetzt, jedoch für die Dauer von zehn Jahren bzw bis zur tatsächlichen Veräußerung gestundet. Als Konsequenz aus dem *du Saillant*-U wurde jedoch die Pflicht des Steuerpflichtigen, während der Stundung Sicherheit zu leisten, abgeschafft. Neben der Gemeinschaftsrechtskonformität dieser nationalen Bestimmung steht insbesondere in dieser Rechtssache auch die Frage im Vordergrund, ob sich der Steuerpflichtige auch außerhalb eines ökonomischen Nexus (zB bei Wohnsitznahme in einem anderen Mitgliedstaat aus privaten Motiven) auf die Grundfreiheiten berufen kann. So war der Steuerpflichtige N (gelegentlich auch: *van Dijk*) bei seinem Wegzug alleiniger Anteilseigner von drei in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaften, er ist allerdings an seinem neuen Wohnort zunächst über mehrere Jahre keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen. Basierend auf einer eingehenden Abgrenzung des allgemeinen Freizügigkeitsrechts nach Art 18 EG von den speziellen Diskriminierungsverboten (hier die Niederlassungsfreiheit) kommt GA *Kokott* in ihren Schlussanträgen v 30. 3. 2006²⁸⁾ zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Anwendungsbereich der in Artikel 43 EG gewährleisteten Niederlassungsfreiheit ist nicht allein deswegen eröffnet, weil eine natürliche Person, die Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist, ihren privaten Wohnsitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt. Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats kann sich gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat jedoch auf Artikel 43 EG berufen, wenn er diesen Staat verlässt und wenn im Zeitpunkt der Berufung auf diese Grundfreiheit aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass er in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wird. Die Berufung auf Artikel 43 EG gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat ist solange möglich, wie die an den Wegzug anknüpfende belastende Maßnahme dieses Staates fortwirkt und die Errichtung der Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin erschwert.

2. Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der seinen Wohnsitz von seinem Heimatstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, kann sich gegenüber dem Heimatstaat auf das in Artikel 18 Absatz 1 EG garantierte Freizügigkeitsrecht berufen, wenn er durch eine Steuerveranlagung, die im

Zusammenhang mit seinem Wegzug durchgeführt wird, gegenüber inländischen Steuerpflichtigen, die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, benachteiligt wird.

3. Die Artikel 18 Absatz 1 und 43 EG stehen der Vorschrift eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die eine Festsetzung der Steuer auf Gewinn aus wesentlicher Beteiligung unmittelbar vor der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat vorsieht,

– wenn die festgesetzte Steuer ohne weitere Voraussetzungen bis zur tatsächlichen Veräußerung der Beteiligung gestundet wird und

– wenn sichergestellt ist, dass die im Fall der Veräußerung nach dem Wegzug tatsächlich erhobene Steuer nicht höher ist als die Steuer, die bei der Veräußerung unter den im übrigen gleichen Bedingungen im Inland erhoben worden wäre.

4. Hat ein Mitgliedstaat die Stundung einer Steuerforderung unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht an die Stellung einer Sicherheit geknüpft, so kann er zusätzlich zur Rückgabe der Sicherheit verpflichtet sein, den Steuerpflichtigen für finanzielle Nachteile zu entschädigen, die diesem durch die Leistung der Sicherheit entstanden sind, soweit derartige Ansprüche nach nationalem Recht in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind. Ferner kann grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen über die Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht bestehen.

Anmerkung: Das bloße Halten einer wesentlichen Beteiligung stellt für sich keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, die eine Berufung auf die Niederlassungsfreiheit ermöglichen würde,²⁹⁾ insbesondere wenn die Geschäftsleitung der Gesellschaft sich in einem Drittstaat befindet und der Umzugsvorgang der Verlagerung des privaten Wohnsitzes dient. Andererseits ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, sich zu einem späteren Zeitpunkt, an dem die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten aufgrund konkreter Anhaltspunkte über eine wirtschaftliche Tätigkeit absehbar ist, auf diese zu berufen. Hierzu ist erforderlich, dass die an den Wegzug anknüpfende belastende Maßnahme fortwirkt. Andererseits verleiht Art 18 EG gerade den nicht wirtschaftlich tätigen Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit. Für den Zeitraum bis zur Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit kann daher nach Auffassung der GA diese Bestimmung als Rechtsgrundlage zur Erlangung einer beschränkungsfreien Besteuerung herangezogen werden. Entsprechend dem *du Saillant*-Urteil erachtete GA *Kokott* das Erfordernis zum Stellen von Sicherheit als nicht verhältnismäßig, da die Mitgliedstaaten angehalten seien, das Instrumentarium

24) EuGH 12. 1. 2006, C-354/03, C-355/03 und C-484/03, *Optigen Ltd* ua.

25) EuGH 21. 2. 2006, C-255/02, *Halifax plc et al.*

26) EuGH 21. 2. 2006, C-223/03, *University of Huddersfield Higher Education Corporation*.

27) EuGH 11. 3. 2004, C-9/02, Slg 2004, I-2409, *Hughes de Lasteyrie du Saillant*.

28) Schlussanträge GA *Kokott* 30. 3. 2006, C-470/04, N.

29) Vgl auch EuGH 10. 1. 2006, C-222/04, Slg 2006, I-0000, *Cassa di Risparmio di Firenze* ua; EuGH 20. 6. 1991, C-60/90, Slg 1991, I-3111, *Polysar Investments Netherlands*; EuGH 6. 2. 1997, C-80/95, Slg 1997, I-745, *Harnas & Helm*; EuGH 26. 6. 2003, C-442/01, Slg 2003, I-6851, *KapHag*; EuGH 26. 5. 2005, C-465/03, Slg 2005, I-4357, *Kretztechnik*.

der BeitreibungsRL³⁰⁾ in Anspruch zu nehmen. Die geänderte niederländische Rechtslage, welche die Stundung der Steuer ohne Stellung einer Sicherheit sowie die Berücksichtigung von nachträglichen Gewinnminderungen ermöglicht, sei hingegen die geringst mögliche Belastung des wegziehenden Steuerpflichtigen und daher trotz einer Beschränkung der Freizügigkeit bzw der Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund dürfte daher auch die neue, durch das AbgÄG 2004³¹⁾ geschaffene österreichische Rechtslage in § 6 Z 6, § 31 Abs 2 Z 2 EStG und die Entstrickungsbesteuerung im UmgrStG weitgehend den Grundfreiheiten genügen.³²⁾

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2006/61

C-451/05, *Société Elisa*

Einflussnahme von Amtshilfeabkommen und Diskriminierungsverbot auf die Auslegung der Grundfreiheiten

Mit seinen Vorlagefragen in der Rs *Société Elisa* möchte der französische Cour de Cassation vom EuGH zum einen in Erfahrung bringen, ob die Niederlassungs- bzw die Kapitalverkehrsfreiheit einer Befreiung von der Abgabe auf den Verkehrswert eines in Frankreich belegenen Grundeigentums entgegenstehen, deren Gewährung von dem Bestehen eines zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht geschlossenen, bilateralen Amtshilfeabkommens oder eines Staatsangehörigendiskriminierungsverbots abhängig gemacht wird. Zum anderen will das vorlegende Gericht wissen, ob eine solche Abgabe in den Anwendungsbereich der Amtshilfe-RL³³⁾ fällt. Sollte diese Frage bejaht werden, wird weiters angefragt, ob diese Richtlinie einem bilateralen Amtshilfeabkommen in Steuerangelegenheiten entgegensteht, das eine Gruppe von Steuerpflichtigen, wie die luxemburgischen Holdinggesellschaften, ausschließt. Schlussendlich soll der EuGH entscheiden, ob die Niederlassungs- bzw die Kapitalverkehrsfreiheit einen Mitgliedstaat dazu verpflichten, einer juristischen Person, die den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat hat, mit welchem der erstgenannte Staat eine Bestimmung über ein Diskriminierungsverbot in Steuerangelegenheiten geschlossen hat, die gleichen Vergünstigungen in Bezug auf die Abgabe auf den Verkehrswert zu gewähren, wenn ihr ein oder mehrere Grundstücke im erstgenannten Mitgliedstaat gehören und zwischen diesem und dem letztgenannten Mitgliedstaat keine gleichwertige Bestimmung gilt.³⁴⁾

taxlex-EC 2006/62

C-442/05, *Zweckverband zur Trinkwasserversorgung*

Herstellung eines Wasseranschlusses

Der deutsche Bundesfinanzhof legt mit seinem Vorlagebeschluss v 3. 11. 2005³⁵⁾ dem EuGH in

der Rs *Zweckverband zur Trinkwasserversorgung* die Frage vor, ob die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (sog Hausanschluss) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ iSd 6. MwSt-RL (Anhang D Nr 2 und Anhang H Kategorie 2) fällt.

Anmerkung: Nach der Rsp des VwGH³⁶⁾ und der österreichischen Verwaltungspraxis³⁷⁾ handelt es sich beim Anschluss an das Wasserversorgungsnetz um eine unselbständige Nebenleistung zur Lieferung von Wasser, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

taxlex-EC 2006/63

C-445/05, *Haderer*

Leistungen eines Privatlehrers

Der deutsche BFH ersuchte mit Beschluss v 20. 10. 2005³⁸⁾ in der Rs *Haderer* den EuGH um Klärung, ob der von einem Privatlehrer erteilte Schul- und Hochschulunterricht nur dann nach Art 13 Teil A Abs 1 lit j der 6. MwSt-RL von der Steuer zu befreien ist, wenn der Privatlehrer seine Unterrichtsleistung direkt an die Schüler/Hochschüler als Leistungsempfänger erbringt – also von diesen bezahlt wird – oder ob es ausreicht, dass der Privatlehrer seine Unterrichtsleistung an eine Schule oder Hochschule als Leistungsempfänger erbringt.

30) RL 76/308/EWG des Rates v 15. 3. 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen, ABl L 73/18 (19. 3. 1976), vor allem geändert durch die RL 2001/44/EG des Rates v 15. 6. 2001 zur Änderung der RL 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern, ABl L 175/17 (28. 6. 2001), (Erstreckung auf direkte Steuern).

31) BGBl I 2004/180.

32) Zur Neuregelung ausführlich Rz 2517 a ff und Rz 6677 ff EStR 2000; aus dem Schrifttum D. Aigner/G. Kofler, taxlex 2005, 6 (6 ff); Lechner in Jirousek/Lang (Hrsg), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota (2005) 289 ff; Staringer, SWI 2005, 213 (213 ff); ausf zum neuen System Achatz/G. Kofler in Achatz/D. Aigner/G. Kofler/Tumpel (Hrsg), Internationale Umgründungen (2005) 23 (31 ff und 54 ff).

33) RL 77/799/EWG des Rates v 19. 12. 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl L 336/15 ff (27. 12. 1977).

34) ABl C 60/19 (11. 3. 2006).

35) ABl C 60/18 (11. 3. 2006); s BFH 3. 11. 2005, V R 61/03.

36) VwGH 19. 3. 2000, 97/14/0133, ÖStZB 2002, 797.

37) Rz 1170 UStR 2000.

38) ABl C 60/19 (11. 3. 2006), vorgelegt v BFH 20. 10. 2005, V R 75/03; vgl hierzu auch Pichler, Überblick über die Rechtsprechung des BFH zur Umsatzsteuer im Jahr 2005 (Teil 2), taxlex 2006, 214 (218).

taxlex-EC 2006/64

C-453/05, Ludwig**Leistungen von Kreditvermittlern**

Mit Vorlagebeschluss v 23. 11. 2005³⁹⁾ möchte das FG Brandenburg in der Rs *Ludwig* vom EuGH in Erfahrung bringen, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen eines Kreditvermittlers befreit sind. Im gegenständlichen Fall wurde ein selbstständiger Kreditvermittler für eine Finanzdienstleistungsgesellschaft tätig, nahm Kontakt mit Kreditinteressenten auf und unterbreitete diesen ein Kreditangebot, dessen Bedingungen die Finanzdienstleistungsgesellschaft zuvor mit der jeweiligen Bank ausgehandelt hatte. Für seine Tätigkeit erhielt der Kreditvermittler von der Finanzdienstleistungsgesellschaft eine Provision. Strittig war, ob es sich bei der Tätigkeit des Kreditvermittlers um eine steuerfreie Kreditvermittlung handelt bzw ob für die Anwendung der Befreiung ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditvermittler einerseits und dem Kreditnehmer oder der Bank andererseits bestehen muss. Die Vorlagefrage lautet folgendermaßen:

1. *Liegt eine Vermittlungsleistung im Sinne des Art 13 Teil B lit d Nr 1 [der 6. MwSt-RL] vor, wenn ein Steuerpflichtiger – gegebenenfalls vertreten durch einen Untervertreter – von ihm akquirierten Kunden Kredite verschiedener Anbieter vermittelt, mit denen er zuvor für seine Kunden allgemein geltende Bedingungen ausgehandelt hat und von denen er für die Vermittlung eines Produktes eine Provision erhält, auch wenn er dabei die Vermögenssituation der Kunden sowie ihre persönlichen und finanziellen Bedürfnisse ermittelt und analysiert, oder handelt es sich bei dieser Leistung um eine unselbständige Nebenleistung zu der nicht von Art 13 Teil B Buchstabe d Nr 1 [der 6. MwSt-RL] erfassten Hauptleistung einer Finanzdienstleistung?*

2. *Setzt die Umsatzsteuerbefreiung für die Vermittlung von Krediten nach Art 13 Teil B lit d Nr 1 [der 6. MwSt-RL] voraus, dass*

a) *zwischen dem Vermittler einerseits und dem Kreditnehmer und/oder dem Kreditgeber andererseits ein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht und*

b) *der Vermittler nicht nur mit dem Kreditnehmer, sondern auch mit dem Kreditgeber in Kontakt treten und mit diesem die Einzelheiten des Vertrages selbst aushandeln muss,*

oder erfasst die Steuerbefreiung auch Provisionszahlungen, die ein Steuerpflichtiger von einem Hauptvertreter, für den er als Untervertreter tätig ist und in dessen Namen er gegenüber dessen Kunden auftritt, dafür erhält, dass diese Kunden Kreditverträge mit von ihm nachgewiesenen Anbietern abschließen, ohne dass der Untervertreter aber in Kontakt mit dem Kreditgeber tritt?

taxlex-EC 2006/65

C-455/05, Velvet & Steel Immobilien**Übernahme von Verbindlichkeiten**

Das FG Hamburg ersucht den EuGH durch Beschluss v 1. 12. 2005⁴⁰⁾ in der Rs *Velvet & Steel Immobilien* um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Art 13 Teil B lit d Nr 2 [der 6. MwSt-RL] hinsichtlich des Begriffs der ‚Übernahme von Verbindlichkeiten‘ dahingehend auszulegen, dass hierunter nur Geldverbindlichkeiten zu subsumieren sind oder erfasst die Vorschrift auch die Über-

nahme von anderen Verbindlichkeiten, zB von Dienstleistungsverpflichtungen?

taxlex-EC 2006/66

C-462/05, Kommission/Portugal**Anwendung ermäßigter Steuersatz auf Maut**

Die Kommission hat Klage gegen Portugal erhoben und beantragt die Feststellung, dass Portugal dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art 12 und 28 der 6. MwSt-RL verstoßen hat, dass es einen ermäßigten Steuersatz von 5% auf die Maut für die Benützung der Brücke über den Tejo in Lissabon beibehalten hat.⁴¹⁾

taxlex-EC 2006/67

C-434/05, Stichting Regionaal Opleidingen Centrum Noord**Befreiung von Unterrichtsleistungen**

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den EuGH durch U v 2. 12. 2005⁴²⁾ in der Rs *Stichting Regionaal Opleidingen Centrum Noord-Kennemerland/West-Friesland (Horizon College)* um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. *Ist Artikel 13 Teil A Abs 1 lit i der 6. MwSt-RL dahin auszulegen, dass die Erteilung von Unterricht auch die Tatsache umfasst, dass ein Lehrer einer Unterrichtseinrichtung entgegenlich zur Verfügung gestellt wird, damit er dort unter der Verantwortung dieser Unterrichtseinrichtung auf vorübergehender Basis Unterricht erteilt?*

2. *Wenn diese Frage verneint wird: Kann der Begriff ‚damit eng verbundene Dienstleistungen‘ dahin ausgelegt werden, dass er auch die oben in Frage 1 umschriebene Dienstleistung umfasst?*

3. *Macht es für die Beantwortung der vorgenannten Fragen einen Unterschied, ob derjenige, der den Lehrer zur Verfügung stellt, selbst auch eine Unterrichtseinrichtung ist?*

taxlex-EC 2006/68

C-435/05, Investrand**Recht auf Vorsteuerabzug**

Der Hoge Raad der Niederlande legte mit U v 2. 12. 2005⁴³⁾ dem EuGH in der Rs *Investrand* die Frage vor, ob

in Bezug auf das in Artikel 17 Absatz 2 der 6. MwSt-RL zuerkannte Recht auf Vorsteuerabzug ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen bestimmten, von einem Steuerpflichtigen empfangenen Dienstleistungen und den von demselben Steuerpflichtigen noch zu tätigenen steuerpflichtigen Umsätzen dann angenommen werden [muss], wenn der Steuerpflichtige diese Dienstleistungen im Hinblick auf die Feststellung einer zu seinem Vermögen gehörenden Geldforderung empfangen hat, die jedoch vor dem Zeitraum entstanden ist, in dem er mehrwertsteuerpflichtig war?

39) ABI C 60/20 (11. 3. 2006).

40) ABI C 60/21 (11. 3. 2006).

41) ABI C 60/23 (11. 3. 2006).

42) ABI C 74/2 (25. 3. 2006).

43) ABI C 74/2 (25. 3. 2006).

taxlex-EC 2006/69

C-464/05, *Geurts und Vogten*

Regional differenzierende Erbschaftssteuerbefreiung

Mit seiner Vorlage v 21. 12. 2005 in der Rs *Geurts und Vogten* möchte die belgische Burgerlijke Rechtbank van Eerste Aanleg vom EuGH in Erfahrung bringen, ob eine nationale Erbschaftsteuerbestimmung den Art 43 und 56 EG entspricht, die le-

diglich dann eine Erbschaftssteuerbefreiung für Anteile an einer oder Forderungen gegen eine Familiengesellschaft vorsehen, wenn die Gesellschaft in den drei dem Tod vorausgehenden Jahren zumindest fünf Arbeitnehmer in der Flämischen Region beschäftigt hat.⁴⁴⁾

⁴⁴⁾ ABl C 74/3 (25. 3. 2006).